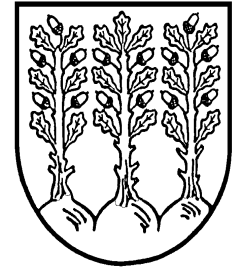


Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2010

Mittwoch, den 06.10.2010

Nummer 629

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja	
Bekanntgabe gefasster Beschlüsse	1
Aufhebungssatzung „Konrad-Zuse- Plakette“	3
Richtlinie über die Ehrung von Persön- lichkeiten und Organisationen	4
Satzung zur Regelung des Kostensatzes für Leistungen der Feuerwehr	7
Einladung zu einer weiteren Informationsveranstaltung zum Flurneuordnungsverfahren Dörghausen	12
Austausch eines Erdungs- / Blitzschutzseiles	12
Bekanntgabe des Wochenmarktes, 4. Quartal	13
Bekanntgabe des Jahresabschlusses der Stadtentwicklungsgesellschaft Hoyerswerda mbH	
Informationen / Informacije	
Die Verbraucherzentrale informiert	14

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 13. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 28.09.2010 gefassten Beschlüsse

Der Stadtrat beschloss
die Aufhebungssatzung zur Satzung für die
„Konrad-Zuse-Plakette“ der Stadt Hoyerswerda.
Beschluss-Nr.: 0277-I-10/145/13.

Der Stadtrat beschloss
die Richtlinie über die Ehrung von Persön-
lichkeiten und Organisationen in der Stadt Hoyers-
werda sowie die Würdigung von Geburtstagen
und persönlichen Jubiläen.
Beschluss-Nr.: 0235a-I-10/146/13.

Der Stadtrat beschloss
Herr Superintendent i.R. Friedhart Vogel erhält die
Ehrenbürgerrechte der Stadt Hoyerswerda.
Beschluss-Nr.: 0209-I-10/147/13.

Der Stadtrat wählte
Herrn Geier als ehrenamtlichen Friedensrichter
der Schiedsstelle der Stadt Hoyerswerda zum
01.01.2011.
Beschluss-Nr.: 0248-I-10/148/13.

Der Stadtrat beschloss
Der Finanzausschuss wird gem. §§ 42, 43
SächsGemO i.V.m. § 14 Hauptsatzung der Stadt
Hoyerswerda in nachfolgender Besetzung zum
28.09.2010 widerrufen.

Fraktion

Vertreter

Stellvertreter

CDU/FDP

Florian, Claudia
Haugke, Siegrun
Mandrossa, Michael
Marx, Marion
Dr. Kaltschmidt, Gitta

Gbureck, Marco
Hirche, Frank
Pieprz, André
Schmidt, Martin

DIE LINKE

Biel, Ursula
Breitkreutz, Monika
Haenel, Ralf
Irmischer, Gundolf

Klimt, Manja
Lossack, Joachim
Niemz, Detlef
Schütze, Karl-Heinz

Freie Wähler StadtZukunft

Nasdala, Dirk
SandroZeidler, Ralf

Fiebig,
Struthoff, Klaus-
Dieter

SPD

Albrecht, Maritta

Jahnel, Günther

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Dr. Tappert,
Christian

Beschluss-Nr.: 0258-I-10/149/13.

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda bestellt den Finanzausschuss gem. §§ 42,43 SächsGemO i.V.m. § 14 Hauptsatzung der Stadt Hoyerswerda in nachfolgender Besetzung widerruflich zum 29.09.2010.

<u>Fraktion</u>	<u>Vertreter</u>	<u>Stellvertreter</u>
-----------------	------------------	-----------------------

CDU/FDP

Florian, Claudia	Gbureck, Marco
Haugke, Siegrun	Hirche, Frank
Mandrossa, Michael	Pieprz, André
Marx, Marion	Schmidt, Martin
Dr. Kaltschmidt, Gitta	

DIE LINKE

Biel, Ursula	Büchner, Ralph
Klimt, Manja	Lossack, Joachim
Haenel, Ralf	Niemz, Detlef
Irmischer, Gundolf	Schütze, Karl-Heinz

Freie Wähler StadtZukunft

Nasdala, Dirk	Fiebig, Sandro
Zeidler, Ralf	Struthoff, Klaus-Dieter

SPD

Albrecht, Maritta	Jahnel, Günther
	Dr. Tappert, Christian

Beschluss-Nr.: 0259-I-10/150/13.

Der Stadtrat beschloss
Der Schul-, Kultur und Sozialausschuss wird gem. §§ 42, 43 SächsGemO i.V.m. § 14 Hauptsatzung der Stadt Hoyerswerda in nachfolgender Besetzung zum 28.09.2010 widerrufen.

<u>Fraktion</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter</u>
-----------------	-----------------	-----------------------

CDU/ FDP

Florian, Claudia	Gbureck, Marco
Hegewald, Andreas	Haugke, Siegrun
Marx, Marion	Mandrossa, Michael
Schmidt, Martin	Rolka, Dirk

DIE LINKE.

Biel, Ursula	Haenel, Ralf
Breitkreutz, Monika	Irmischer, Gundolf

Klimt, Manja
Schütze, Karl-Heinz

Lossack, Joachim
Niemz, Detlef

Freie Wähler StadtZukunft

Fiebig, Sandro	Nasdala, Dirk
Zeidler, Ralf	Ratzing, Michael

SPD

Blazejczyk, Uwe	Albrecht, Maritta
Dr. Tappert, Christian	Jahnel, Günther

Beschluss-Nr.: 0260-I-10/151/13.

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda bestellt den Schul-, Kultur- und Sozialausschusses gem. §§ 42, 43 SächsGemO i.V.m. § 14 Hauptsatzung der Stadt Hoyerswerda in nachfolgender Besetzung widerruflich zum 29.09.2010.

<u>Fraktion</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter</u>
-----------------	-----------------	-----------------------

CDU/ FDP

Florian, Claudia	Gbureck, Marco
Hegewald, Andreas	Haugke, Siegrun
Marx, Marion	Mandrossa, Michael
Schmidt, Martin	Rolka, Dirk

DIE LINKE.

Biel, Ursula	Haenel, Ralf
Kratzert, Uwe	Irmischer, Gundolf
Klimt, Manja	Lossack, Joachim
Schütze, Karl-Heinz	Niemz, Detlef

Freie Wähler StadtZukunft

Fiebig, Sandro	Nasdala, Dirk
Zeidler, Ralf	Ratzing, Michael

SPD

Blazejczyk, Uwe	Albrecht, Maritta
Dr. Tappert, Christian	Jahnel, Günther

Beschluss-Nr.: 0261-I-10/152/13.

Der Stadtrat beschloss
Der Technische Ausschuss wird gem. § 42 SächsGemO i.V.m. § 8 Hauptsatzung der Stadt Hoyerswerda in nachfolgender Besetzung zum 28.09.2010 widerrufen.

<u>Fraktion</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter</u>
-----------------	-----------------	-----------------------

CDU/ FDP

Hirche, Frank	Florian, Claudia
Mandrossa, Michael	Haugke, Siegrun
Pieprz, André	Marx, Marion
Rolka, Dirk	Schmidt, Martin

DIE LINKE.

Irmischer, Gundolf	Biel, Ursula
--------------------	--------------

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Klimt, Manja
Lossack, Joachim
Niemz, Detlef

Büchner, Ralph
Haenel, Ralf
Schütze, Karl-Heinz

Freie Wähler StadtZukunft

Ratzing, Michael
Struthoff, Klaus-Dieter

Fiebig, Sandro
Zeidler, Ralf

SPD

Jahnel, Günther
Dr. Tappert, Christian

Albrecht, Maritta
Blazejczyk, Uwe

Beschluss-Nr.: 0262-I-10/153/13.

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda bestellt den Technischen Ausschuss gem. § 42 SächsGemO i.V.m. § 8 der Hauptsatzung der Stadt Hoyerswerda in nachfolgender Besetzung widerruflich zum 29.09.2010.

Fraktion

Mitglied	Stellvertreter
<u>CDU/ FDP</u>	
Hirche, Frank	Florian, Claudia
Mandrossa, Michael	Haugke, Siegrun
Pieprz, André	Marx, Marion
Rolka, Dirk	Schmidt, Martin
<u>DIE LINKE.</u>	
Irmischer, Gundolf	Biel, Ursula
Kratzert, Uwe	Büchner, Ralph
Lossack, Joachim	Haenel, Ralf
Niemz, Detlef	Schütze, Karl-Heinz
<u>Freie Wähler StadtZukunft</u>	
Ratzing, Michael	Fiebig, Sandro
Struthoff, Klaus-Dieter	Zeidler, Ralf
<u>SPD</u>	
Jahnel, Günther	Albrecht, Maritta
Dr. Tappert, Christian	Blazejczyk, Uwe

CDU/ FDP

Hirche, Frank
Mandrossa, Michael
Pieprz, André
Rolka, Dirk

Florian, Claudia
Haugke, Siegrun
Marx, Marion
Schmidt, Martin

DIE LINKE.

Irmischer, Gundolf
Kratzert, Uwe
Lossack, Joachim
Niemz, Detlef

Biel, Ursula
Büchner, Ralph
Haenel, Ralf
Schütze, Karl-Heinz

Freie Wähler StadtZukunft

Ratzing, Michael
Struthoff, Klaus-Dieter

Fiebig, Sandro
Zeidler, Ralf

SPD

Jahnel, Günther
Dr. Tappert, Christian

Albrecht, Maritta
Blazejczyk, Uwe

Beschluss-Nr.: 0263-I-10/154/13.

Der Stadtrat beruft nachfolgend aufgeführte sachkundige Einwohnerin als beratendes Mitglied mit Wirkung vom 01.10.2010 in den Technischen Ausschuss: Frau Katharina Wroblewski.

Beschluss-Nr.: 0264-I-10/155/13.

Aufhebungssatzung zur Satzung für die „Konrad – Zuse – Plakette“ der Stadt Hoyerswerda

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bek. vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), in der jeweils geltenden

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda beruft gemäß § 8 Abs. 1b des Gesellschaftsvertrages der Lausitzer Werkstätten gemeinnützige GmbH die beiden stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder, Herrn Ratzing und Frau Albrecht, mit sofortiger Wirkung ab.

Beschluss-Nr.: 0266-I-10/156/13.

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda bestellt gemäß § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Lausitzer Werkstätten gemeinnützige GmbH in den Aufsichtsrat der Lausitzer Werkstätten gemeinnützige GmbH folgenden Vertreter: Herrn Michael Ratzing.

Beschluss-Nr.: 0267-I-10/157/13.

Der Stadtrat beschloss die Kostensatzung der Feuerwehr Hoyerswerda.

Beschluss-Nr.: 0216a-II-10/158/13.

Der Stadtrat beschloss der Einstellungsstopp wird für die Verlängerung der Befristung der Stelle des Leiters des Stadtmuseums für weitere 6 Monate aufgehoben. Wirksam wird die Aufhebung vom 01.01.2011 bis zum 30.06.2011 und erst nach Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Beschluss-Nr.: 0249-II-10/159/13.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ der Stadt Hoyerswerda und den Berichten der örtlichen und überörtlichen Prüfung zum Jahresabschluss 2009 und fasst folgenden Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2009 für den Eigenbetrieb „Kultur und Bildung“ wird festgestellt.

Der Jahresgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Der Betriebsleitung wird die Entlastung erteilt.

Beschluss-Nr.: 0250-II-10/160/13.

Der Stadtrat beschloss die Direktorin des Eigenbetriebes wird beauftragt, den Mietvertrag des Eigenbetriebes mit der Lausitzhalle Hoyerswerda GmbH in der vorliegenden Ausfertigung zu unterschreiben.

Beschluss-Nr.: 0255-II-10/161/13.

Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 28.09.2010 die nachfolgende Aufhebungssatzung zur Satzung für die „Konrad-Zuse-Plakette“ der Stadt Hoyerswerda beschlossen.

**§ 1
Aufhebung**

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Die Satzung für die „Konrad – Zuse - Plakette“ der Stadt Hoyerswerda vom 01. Juni 2001 (In-Kraft-Treten 01.06.2001) und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die „Konrad – Zuse – Plakette“ der Stadt Hoyerswerda vom 27.01.2010 (in Kraft seit 03.02.2010) werden aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Aufhebungssatzung zur Satzung für die „Konrad – Zuse – Plakette“ der Stadt Hoyerswerda tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, 29.09.2010

Skora
Oberbürgermeister

Richtlinie über die Ehrung von Persönlichkeiten und Organisationen in der Stadt Hoyerswerda sowie die Würdigung von Geburtstagen und persönlichen Jubiläen

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda hat in seiner Sitzung am 28.09.2010 nachfolgende Richtlinie erlassen:

1. Arten der Ehrung

Zur öffentlichen Anerkennung und Ehrung langjähriger Verdienste bzw. besonderer Einzelleistungen kann der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda folgende Ehrungen vornehmen:

- Verleihung des Ehrenbürgerrechts,
- Verleihung einer Ehrenurkunde,
- Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Hoyerswerda,
- Verleihung der „Konrad-Zuse-Plakette“,
- Verleihung der „Günter-Peters-Ehrennadel“,
- Verleihung der „Martha“-Plastik.

Mit der Ehrung sind keine finanziellen Zuwendungen verbunden.

Darüber hinaus kann die Stadtverwaltung Geburtstage und persönliche Jubiläen von Bürgern der Stadt Hoyerswerda mit einem Glückwunsch und/oder Präsent würdigen. Die in dieser Richtlinie verwendeten Personenbezeichnungen gelten ungeachtet ihrer grammatikalischen Form gleichermaßen für Personen beider Geschlechter.

2. Ehrenbürgerrecht

Der Stadtrat kann Personen, die sich in besonderem Maße um die Entwicklung der Stadt Hoyerswerda oder das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Hoyerswerda verleiht. An die Verleihung sind höchste Ansprüche zu stellen. Die herausragenden Verdienste der zu ehrenden Person müssen der Stadt auch überregional zur Ehre gereichen. Die zu würdigenden Leistungen müssen überdurchschnittlich und beispielhaft sein und können z. B. auf kulturellem, wissenschaftlichem, sportlichem, technischem, politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem oder karitativem Gebiet liegen.

Das Ehrenbürgerrecht ist ein höchstpersönliches Recht. Besondere Rechte und Pflichten werden

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

mit der Verleihung nicht begründet oder aufgehoben. Es wird an lebende Personen verliehen.

Ein Antrag zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts kann aus der Mitte des Stadtrates, vom Oberbürgermeister oder von Dritten über den Oberbürgermeister gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich, versehen mit einer eingehenden Begründung und sonstigen, für eine umfassende Beurteilung des Antrages erforderlichen, nachprüfbaren Unterlagen einzureichen. Eigenvorschläge sind nicht zulässig.

Der Antrag wird vom Oberbürgermeister dem Ältestenrat vorgelegt. Es erfolgen eine gemeinsame Prüfung und gegebenenfalls eine Einholung von Erkundigungen oder Anhörungen.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses in öffentlicher Sitzung.

Zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist ein künstlerisch gestalteter und vom Oberbürgermeister unterschriebener und gesiegelter Ehrenbürgerbrief auszustellen. Dieser enthält den Namen des Geehrten, eine Würdigung seiner herausragenden Verdienste sowie Datum und Nummer des Stadtratsbeschlusses.

Die Ehrung findet in einem würdigen Rahmen in öffentlicher Form durch den Oberbürgermeister statt.

Über die vorgenommenen Ehrungen wird ein Register geführt.

3. Ehrenurkunde

- a) Bürgern, die als ehrenamtliche Stadträte oder Ortschaftsräte mindestens 15 Jahre ihr Amt ausgeübt haben, wird – unter Beachtung des Punktes 8. b) – eine Ehrenurkunde verliehen.

Die Ehrung ist mit dem Ausscheiden aus dem Gremium oder dem Ehrenamt vorzunehmen.

- b) Dem Oberbürgermeister wird das Recht eingeräumt, an verdienstvolle Bürger für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Ehrenurkunde zu verleihen.

4. Eintragung in das Goldene Buch

Für besondere Anlässe führt die Stadt Hoyerswerda ein Goldenes Buch.

Zur Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Hoyerswerda können Personen vorgeschlagen

werden, die durch vorbildliches, bürgerschaftliches Verhalten Verdienste erworben oder sich durch beispielhafte Einzelleistungen dem Wohle der Stadt verdient gemacht haben.

Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

Ehrenbürger und Träger der Konrad-Zuse-Plakette tragen sich jeweils am Tag der Verleihung in das Goldene Buch ein.

Dem Oberbürgermeister wird das Recht eingeräumt, anlässlich von Arbeitsbesuchen von Bundespräsident, Bundeskanzler oder Ministerpräsidenten der Bundesländer sowie anderen Würdenträgern diese sich in das Goldene Buch eintragen zu lassen.

Die Entscheidung über die Eintragung in das Goldene Buch trifft der Oberbürgermeister. Der Stadtrat wird über die Eintragung informiert.

5. „Konrad-Zuse-Plakette“

Zu Ehren von Konrad Zuse und zur Erinnerung an die großen Verdienste, die er als Erfinder und Erbauer der ersten arbeitsfähigen programmgesteuerten Rechenmaschine der Welt erworben hat, stiftet die Stadt Hoyerswerda die „Konrad – Zuse – Plakette“ für Verdienste bei der Pflege und Verbreitung des Erbes ihres Ehrenbürgers Konrad Zuse.

Die Plakette wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich besonders bei der Pflege und Verbreitung des Zuse-Erbes verdient gemacht haben. Besonderer Wert wird dabei auf eine populärwissenschaftliche Verbreitung der Verdienste von Konrad Zuse gelegt.

Die „Konrad-Zuse-Plakette“ ist vergoldet und hat einen Durchmesser von 40 mm sowie eine Stärke von 2 mm. Die Medaille trägt auf der Vorderseite die erhobene Prägung „+ Z –“, mit der Umschrift „Für die Verbreitung des Zuse - Erbes“ mit der Gravur des Namens des Preisträgers, auf der Rückseite das Stadtwappen von Hoyerswerda und in erhobener Prägung die Umschrift „Stadt Hoyerswerda“.

Die Plakette wird zusammen mit einer Urkunde überreicht, die die Verdienste des Preisträgers benennt.

Die Verleihung der „Konrad – Zuse – Plakette“ stellt eine hohe Würdigung dar und erfolgt in der Regel im Abstand von 2 Jahren. Sie ist nicht an ein bestimmtes Datum gebunden, erfolgt jedoch im Rahmen einer herausragenden Veranstaltung der Stadt.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Die Verleihung der „Konrad – Zuse – Plakette“ erfolgt durch den Stadtrat der Stadt Hoyerswerda auf Grundlage der Empfehlung des Kuratoriums mit einfacher Stimmenmehrheit.

Das Kuratorium wird vom Stadtrat gewählt. Vorsitzender ist der Oberbürgermeister. Die Fraktionen des Stadtrates entsenden je einen Vertreter in das Kuratorium. Weitere drei Mitglieder sollen Vertreter von Einrichtungen sein, die das Erbe von Konrad Zuse pflegen. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

6. „Günter-Peters-Ehrennadel“

Die Stadt Hoyerswerda verleiht alle zwei Jahre, im Wechsel mit der „Martha“-Ehrung, für besonderes ehrenamtliches Engagement die "Günter-Peters-Ehrennadel".

Die Verleihung der „Günter-Peters-Ehrennadel“ für vorbildliches bürgerschaftliches Engagement soll eine Anerkennung für die vielen Bemühungen und den Arbeitsaufwand für die in hervorragender Weise dem Gemeinwohl dienenden Bürger bzw. Organisationen sein. Vorschlagsberechtigt für die „Günter-Peters-Ehrennadel“ sind alle Hoyerswerdaer, sowohl Bürger als auch Vereine und Verbände.

Der Stadtrat entscheidet über die Verleihung der Auszeichnung.

Die Ehrung findet am 5. Dezember - dem "Tag des Ehrenamtes" statt. Es wird jeweils nur ein Bürger bzw. eine Organisation ausgezeichnet.

7. „Martha“-Ehrung

Die Stadt Hoyerswerda würdigt alle zwei Jahre im Wechsel mit der Verleihung der „Günter-Peters-Ehrennadel“ eine Frau aus Hoyerswerda für ihre besonderen Leistungen mit einer "Martha"-Plastik.

Diese Auszeichnung soll einer im Ehrenamt, in der Nachbarschaftshilfe, in Vereinen oder Verbänden oder einfach in der Allgemeinheit durch besonderes "Tätigsein" herausragenden weiblichen Persönlichkeit gelten.

Vorschlagsberechtigt für die „Martha“-Ehrung sind alle Hoyerswerdaer, sowohl Bürger als auch Vereine und Verbände.

Der Stadtrat entscheidet über die Verleihung der Auszeichnung.

Die Ehrung findet anlässlich des Internationalen Frauentages/Weltfrauentag statt.

8. Hinderungsgründe

- a) Eine Ehrung nach dem Tod ist nicht zulässig.
- b) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenurkunde nach Punkt 3.a) ist an aktive Stadträte nicht möglich.

9. Aberkennung

Die Ehrung kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei unwürdigem Verhalten, welches dem Ansehen der Stadt Hoyerswerda in erheblichem Maße schadet, wieder aberkannt werden.

Über die Aberkennung der Ehrung entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.

10. Würdigung von Geburtstagen und persönlichen Jubiläen

Bürger der Stadt Hoyerswerda, einschließlich der Ortsteile, sind aus Anlass von Geburtstagen und persönlichen Jubiläen wie folgt zu würdigen:

85. Geburtstag

Glückwunschsreiben des Oberbürgermeisters

90., 95. und 100. Geburtstag

Glückwunschsreiben und Präsent des Oberbürgermeisters

ab dem 101. Geburtstag

jährliches Glückwunschsreiben und Präsent des Oberbürgermeisters

Aus Anlass der Diamantenen Hochzeit, der Eisernen Hochzeit, der Steinernen Hochzeit und der Gnadenhochzeit gratuliert der Oberbürgermeister mit einem Glückwunschsreiben und einem Blumenstrauß.

Die Würdigung erfolgt durch den Oberbürgermeister.

11. In-Kraft-Treten

Vorliegende Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig treten

- der Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses zur städtischen Wahrnehmung von Geburtstagen und Würdigungen persönlicher Jubiläen vom 27.06.1991 (Beschluss-Nr.: 249-4-91/165/HA/FA),
- der Beschluss des Stadtrates zur Vergabe der „Günter Peters-Ehrennadel“ für vorbildliches ehrenamtliches Engagement in der Stadt

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- Hoyerswerda vom 22.06.1999 (Beschluss-Nr.: 3000-IV-99/3),
- der Beschluss des Stadtrates zur „Martha-Ehrung“ vom 20.12.2005 (Beschluss-Nr.: 0268a-I-05/01),
- der Beschluss des Ortschaftsrates Bröthen/Michalken über Gratulationen zu Altersjubiläen vom 07.03.2005,
- der Beschluss des Ortschaftsrates Zeißig zur Verfahrensweise bei Geburtstagsjubiläen vom 16.12.2004,
- der Beschluss des Ortschaftsrates Knappenrode über die Festlegung der finanziellen Mittel zur Ehrung von Jubilaren in Knappenrode vom 10.06.2008,

- der Beschluss des Ortschaftsrates Dörghausen über die Änderung der Ausgaben zu Seniorengeburtstagen vom 26.03.2008,
- die Richtlinien für die Eintragung ins Goldene Buch der Stadt Hoyerswerda vom 15.05.1996,
- die interne Regelung der Ortsteilverwaltung Schwarzkollm zum Umgang mit Geburtstagen und Jubiläen älterer Bürgerinnen und Bürger im Ortsteil Schwarzkollm vom 05.07.2005, außer Kraft.

Hoyerswerda, 29.09.2010

Skora
Oberbürgermeister

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hoyerswerda (Kostensatzung Feuerwehr)

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), des § 69 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) und des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) in der Fassung vom 08. März 2010 in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung vom 28.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr.
 - Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen freiwilligen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der

Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei Einsätzen, die eine Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugechnet.

- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.
- (4) Die einsatztaktischen notwendigen Kräfte und Mittel bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hoyerswerda im Sinne der §§ 6, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der geltenden Feuerwehrsatzung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Stadtgebiet im Rahmen des § 22 SächsBRKG i. V. m. § 17 SächsFwVO und § 69 Abs. 2 SächsBRKG verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Leistungen,
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- c) Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden sind, Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- d) Brandsicherheitswachen,
- e) Brandverhütungsschauen,
- f) abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen,
- g) von Gemeinden, für die im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

§ 4

Kostenersatz für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG erbracht werden, wird Erstattung der Kosten verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, wird für folgende freiwillige Leistungen Kostenersatz verlangt:

1. Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Mitwirkung bei und Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
3. Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch.
4. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene

Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Nutzung von Geräten und Fahrzeugen der Feuerwehr länger als 8 Stunden können gesondert festgelegte Sätze zur Kostenberechnung angewendet werden.

Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.

Abweichend davon beinhaltet der Zeiteinsatz beim Vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrt.

- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge,
3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte.

- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.

- (5) Aufwendungs- und Kostenersatz werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, kann auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kostenersatz verlangt werden.

- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden, sonstige Dritte oder durch Werksfeuerwehren entstehen, wird unabhängig von dieser Satzung Kostenersatz in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden.

Kostenersatz von Gemeinden, mit denen

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Löschhilfevereinbarungen geschlossen wurden, ist gesondert nach diesen Vereinbarungen zu verlangen.

- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr. Kostenersatz ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Kostenbescheides fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 26.04.2006 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, 29.09.2010

Skora
Oberbürgermeister

Kostenverzeichnis

1. Personalkosten	EUR/Std.
Hauptamtliche Feuerwehrbedienstete	
Mittlerer Dienst	39,00
Gehobener Dienst	50,00
Ehrenamtliche Feuerwehrbedienstete	21,00
2. Feuerwehrfahrzeuge	EUR/Std.
Tanklöschfahrzeug TLF 16	125,00
Tanklöschfahrzeug TLF 32	220,00

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Vorauslöschfahrzeug VLF 16	205,00
Drehleiter DLK 44	270,00
Gerätewagen Gefahrgut GWG	170,00
Einsatzleitwagen ELW- K (Passat)	100,00
Einsatzleitwagen ELW- K (Vectra)	85,00
Einsatzleitwagen ELW 1	130,00
ABC- Erkundungswagen	265,00
Dekon P	65,00
Schlauchwagen	185,00
Transporter	85,00
Kleinbus	85,00
Rettungsboot	270,00
Mehrzweckfahrzeug	140,00
Löschfahrzeug LF 8	185,00
Löschfahrzeug LF16	150,00
Drehleiter DL30	245,00
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	185,00
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF	100,00
Vorausgerätewagen VGW	185,00
Einsatzleitwagen ELW-K Omega	140,00

Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

3. Geräte- und Ausrüstungsgegenstände	EUR/Tag
Tragkraftspritze	58,00
Tauchpumpe 15/1	44,00
Tauchpumpe 4/1	21,00
Saugschlauch	5,00
Druckschlauch -C-	3,00
Druckschlauch -B-	4,50
Verteiler	7,50
Standrohr	5,00

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Strahlrohr	2,50
Wasserstrahlpumpe	25,00
Nebelmaschine	21,00
Schlauchboot	18,00
Notstromaggregat	58,00
Feuerlöscher	4,00
Feuerwehrkampfssportbahn	35,00
Feuerlöschübungsanlage	25,00
4. Dienstleistungen	Summe (€)/Dienstl.
Wechseln Sprechmembran	6,00
Reinigung/Desinfektion Lungenautomat	9,00
Grundüberholung Lungenautomat	16,00
Steckleiter Sicht- u. Belastungsprüfung	
2-teilig	16,00
4-teilig	32,00
Schiebleiter Sicht- und Belastungsprüfung	25,00
Waschen, Trocknen, Prüfen eines Druckschlauches	
A/B	12,00
C/D	9,00
Reparatur eines Schlauches	
A/B	9,00
C/D	6,00
Reinigung und Druckprobe Saugschlauch	6,00
Reinigen, Prüfen eines Chemikalienschutzanzuges	45,00
Reinigen, Prüfen, Desinfizieren einer Atemschutzmaske	12,00
Prüfung eines Pressluftatmers	19,00
Innenreinigung Flasche - ohne Ventilaus- und -einbau	9,00
Ventilaus- und -einbau und Revision - zzgl. Material	9,00
Hinzuziehung TÜV/je Stck.	nach Rechnung durch TÜV
Füllen einer Pressluftflasche	
200 bar	3,00
300 bar	5,00
Reinigung, Imprägnierung, Trocknung Überjacke oder -hose	3,00

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Einsatzjacke oder -hose	3,00
Kleinteile (Taschen, Handschuhe, Flammschutzhauben, Decken)	1,00
Hakengurte prüfen incl. Prüfkarte	6,00

Dörghenhausen

Einladung zu einer weiteren Informationsveranstaltung

Im Zuge der Vorbereitung der Anordnung des Flurneuerordnungsverfahrens in Dörghenhausen und Wittichenau wurde die Flurbereinigungsbehörde gebeten, eine weitere Informationsveranstaltung durchzuführen, um allen Grundeigentümern nochmals die Gelegenheit zu geben, sich umfassend zu informieren. Ergänzend zu der Aufklärungsversammlung vom 01.10.2009 laden wir deshalb alle voraussichtlich beteiligten Grundeigentümer und Erbbauberechtigten sowie die Nutzungsberechtigten zu einer Aufklärungsversammlung am

Dienstag, den 19. Oktober 2010, um 19:00 Uhr
in den Gemeindesaal Dörghenhausen

ein. Vorgesehen für die Einbeziehung in das Flurneuerordnungsverfahren sind die Gemarkung Dörghenhausen mit den Fluren 1 bis 4, von der

Gemarkung Wittichenau Teile der Fluren 2, 3 und 4, von der Gemarkung Klein Neida Teile der Fluren 1 und 2 sowie von der Gemarkung Keula Teile der Flur 1.

Hauptziel der Flurneuerung ist die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse in der Ortslage und der Feldflur. Es sollen die Nachteile, wie Zerschneidung der Flurstücke durch Wege und Gewässer verringert und beseitigt werden. Bestehende Nutzungskonflikte sollen mittels der Flurneuerung beseitigt werden.

In der Aufklärungsversammlung am 01.10.2009 wurde allen Anwesenden die Abgrenzung des geplanten Verfahrens, dessen Ablauf und die voraussichtlich entstehenden Kosten erläutert. Auf diese Themen wird in der zweiten Informationsveranstaltung vertiefend eingegangen.

Jörg Balling
Sachgebietsleiter Flurneuerung

Austausch Erdungs- / Blitzschutzseil an den 110 – kV – Freileitungen der envia Einschleifung UW Hoyerswerda I; Bl. 6904 u Einschleifung UW Hoyerswerda II; Bl. 6905

Die envia Mitteldeutsche Energie AG beabsichtigt, an den oben aufgeführten Freileitungen das an den Mastspitzen verlaufende Erdungs- / Blitzschutzseil auszutauschen. Dazu müssen im Leitungsbereich alle Maststandorte angefahren werden.

Die Freileitung verläuft entlang den nachfolgend aufgeführten Gemarkungen:

Gemarkung Hoyerswerda	Flur 6
Gemarkung Seidewinkel	Flur 1
Gemarkung Seidewinkel	Flur 13

Die envia Mitteldeutsche Energie AG bzw. deren

Auftragnehmer sind bestrebt, die Arbeiten mit größtmöglicher Sorgfalt durchzuführen.

Flurschäden, welche bei der Rückbaumaßnahme entstehen, werden mit den Grundstückseigentümern bzw. deren Pächtern oder Nutzern reguliert.

Die Montagearbeiten an den Freileitungen beginnt ab Oktober 2010.

Der genaue Zeitpunkt gestaltet sich in Abhängigkeit von Genehmigungen der Träger öffentlicher Belange.

Für Fragen zum Sachverhalt steht Ihnen unser Ingenieurbüro unter der Telefonnummer 0340 / 64612-0 und bei der envia NSG am Standort Kolkwitz, Herr Kolander, Telefon: 0355 / 68-1387, gern zur Verfügung.

i. A. Böttcher
Ingenieurbüro Bobrowski

Bekanntmachung des Wochenmarktes, 4. Quartal 2010

Auf der Grundlage der gültigen Marktsatzung vom

19.06.1995 i. V. m. der 6. Satzung zur Änderung der Marktsatzung vom 02.12.2009 schreibt die Stadt Hoyerswerda den Wochenmarkt aus.

Lausitzer Platz

Dienstag, Donnerstag:

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

08:00 – 18:00 Uhr

Samstag:

07:30 – 13:00 Uhr

Markt Altstadt

Montag, Mittwoch, Freitag:

08:00 – 18:00 Uhr

Samstag:

08:00 – 13:00 Uhr

Als Sortiment werden die im § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung benannten Waren zugelassen. Sie umfassen:

- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke
- Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
- Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

Für die Beurteilung der Anträge benötigen wir folgende Angaben bzw. Unterlagen:

- Art des Sortimentes
- Platzbedarf
- Anschrift des Bewerbers
- Kopie der Gewerbebeanmeldung bzw. Reisegewerbekarte
- Angaben zum Standplatz
- Angaben der Markttag

Anträge auf Platzzuweisung sind bis zum

16.10.2010

an die Stadt Hoyerswerda, Bürgeramt, Dillinger Straße 1, 02977 Hoyerswerda, zu richten

Vorher eingegangene Anträge ordnet das Bürgeramt dieser Ausschreibung zu.

Die Vergabe der Standplätze erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Standflächen

Hoyerswerda, den 30.09.2010

Stille

Amtsleiterin

Bekanntmachung der Stadtentwicklungsgesellschaft Hoyerswerda mbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2009

Die Geschäftsführung der Stadtentwicklungsgesellschaft Hoyerswerda mbH gibt bekannt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2009 und der Lagebericht des Geschäftsjahres 2009 durch die Wahrt & Klein AG – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – geprüft wurde. Die Prüfung erfolgte gemäß § 317 HGB und umfasste auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz.

Nach Beurteilung der Wirtschaftsprüfer, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Für den Jahresabschluss und den Lagebericht wurde der gesetzliche Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Der Jahresabschluss 2009 und der Lagebericht liegen ab dem 06.10.2010 an den folgende sieben Arbeitstagen, in der Zeit von

Montag – Donnerstag	08:00 – 16:00 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

In den Räumen der Geschäftsführung der Stadtentwicklungsgesellschaft Hoyerswerda mbH, Schlossplatz 3, 02977 Hoyerswerda, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Dr. Modes

Geschäftsführer

Informationen / Informacije

Die Verbraucherzentrale informiert

Kfz-Versicherung schon jetzt im Blick haben

Angebote unter die Lupe nehmen

Ab September jeden Jahres rücken die Autoversicherungen in den Fokus der Kfz-Halter. Der Wettbewerb um Neukunden führt dabei dazu, dass regelmäßig Prämien und Leistungen geändert werden. Gut informierte Verbraucher können

Informationen / Informacije

von diesem Wettbewerb profitieren. Wer sich dagegen im Glauben, das Billigste oder das Neue sei per se besser, ohne Prüfung für einen Tarif entscheidet, könnte enttäuscht werden. Die Verbraucherzentrale Sachsen bietet Ratsuchenden in Kooperation mit der Stiftung Warentest einen persönlichen Versicherungsvergleich zum Preis von 16 € an.

Die meisten Kfz-Versicherungsverträge laufen immer noch vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres. Unter Berücksichtigung einer einmonatigen Kündigungsfrist müssen sich wechselwillige Verbraucher demnach bis spätestens 30. November entscheiden, ob sie sich von ihrem alten Versicherer trennen wollen oder nicht. „Um hinsichtlich dieser Entscheidung nicht unter Zeitdruck zu geraten, kann man sich bereits jetzt über neue, eventuell günstigere Tarife erkundigen“, rät Andrea Heyer, Versicherungsexpertin der Verbraucherzentrale Sachsen. Im Kern geht es dabei um die Fahrzeugversicherung, auch KASKO genannt, denn bei der Kfz-Haftpflichtversicherung gibt es wenig gestalterischen Spielraum. „Deshalb kann bei der Kfz-Haftpflichtversicherung die Prämienhöhe weiterhin wichtiges Entscheidungskriterium bleiben“, informiert Heyer. „Allerdings sollte man bei all zu niedrigen Prämien misstrauisch sein – die aktuellen Insolvenzen der Kfz-

Versicherer INEAS und LadyCarOnline begründen dies.“ Betroffene Verbraucher hatten verschiedene Unannehmlichkeiten und auch finanzielle Verluste.

Bei der KASKO spielen die Leistungen eine immer wichtigere Rolle. Vielfach bieten die Versicherer in dieser Saison Leistungserweiterungen an. Rückblickend auf den letzten Winter könnte zum Beispiel der zusätzliche Schutz vor der Gefahr von Dachlawinen mitunter auf Interesse stoßen. Die Versicherung von Zusammenstößen mit Tieren aller Art ist gegenüber dem üblichen Deckungsschutz, der nur auf Wild bezogen ist, gegebenenfalls eine weiter in Frage kommende Ergänzung. Auch in Bezug auf die Neuwertentschädigung gibt es bei einigen Tarifen Erweiterungen, die den Einzelnen interessieren könnten. „Fraglich dagegen ist aus unserer Sicht die Einbeziehung von Teilleistungen aus dem Bereich der Kranken- oder Berufsunfähigkeitsversicherung“, ergänzt Heyer. Der angebotene Schutz ist hier grundsätzlich nur partiell und deshalb keine generell ausreichende Absicherung.

Deshalb sollte eine Berufsunfähigkeits- oder Krankenzusatzversicherung immer separat entsprechend dem tatsächlichen Bedarf abgeschlossen werden. Auch dazu bietet die Verbraucherzentrale Sachsen individuelle Versicherungsvergleiche an.

Von der Gesetzlichen in die Private wechseln?

Diskussion um Gesundheitsreform verunsichert Verbraucher

Das Hin und Her um die jetzige Gesundheitsreform verunsichert immer mehr Verbraucher. „Wir verzeichnen derzeit einen spürbaren Anstieg der Nachfrage“, informiert Andrea Heyer, Finanzexpertin der Verbraucherzentrale Sachsen. „Viele Verbraucher möchten wissen, ob sie zukünftig besser in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung aufgehoben sind.“

Von den Kostensteigerungen im Gesundheitswesen sind beide Systeme betroffen. Wer wegen einer Prämienersparnis von der gesetzlichen in die private Kasse wechseln will, wird somit auf lange Sicht hin enttäuscht werden. Auch die privaten Krankenversicherer erhöhen mit steter Regelmäßigkeit die Versicherungsprämie. Zum Problem wird das besonders im Alter. „Bei uns melden sich immer wieder Senioren, die nicht wissen, wie sie dieses Geld noch aufbringen sollen“, berichtet Heyer. „Ein Zurück in die gesetzliche Krankenversicherung gibt es aber dann nicht mehr.“ So bleibt oft nur die Möglichkeit, die Leistungen zu reduzieren. Wer heute durch einen Wechsel in das andere System Geld spart, sollte deshalb die

ersparten Euro nicht ausgeben, sondern zinsbringend auf die „hohe Kante“ legen.

Wer wegen einer besseren medizinischen Versorgung von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung wechseln will, sollte sich über das konkrete Leistungsangebot genau informieren. Die Privaten erstatten längst nicht mehr alle Leistungen wie zum Beispiel noch vor 10 Jahren. Maßstab ist auch hier die medizinische Notwendigkeit. Und es wird immer häufiger darüber gestritten, welche Leistungen medizinisch notwendig sind.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Leistungen, für die die private Krankenversicherung von vornherein nicht aufkommt. So werden beispielsweise keine Eltern-Kind-Kuren übernommen und in der Regel auch keine häusliche Krankenpflege/ Haushaltshilfe bezahlt. In der Gesetzlichen sind dies jedoch Regelleistungen.

Wer sich näher über beide Krankenversicherungssysteme informieren möchte, kann einen persönlichen Beratungstermin bei der Verbraucherzentrale Sachsen wahrnehmen. Eine Terminvereinbarung ist montags bis freitags zwischen 9 und 16 Uhr unter der Rufnummer 0180-5-79777-7 (Festnetzpreis 14 Cent/Min.; Mobilfunkpreis max. 42 Cent/Min) möglich.

Informationen / Informacije

Strom sparen im Urlaub Vor Reisebeginn Stromfresser ausschalten

Wer zwei, drei Wochen in den Urlaub fährt, sollte vor Reisebeginn nochmals aufmerksam durch seine Wohnung gehen und sich die Frage stellen, ob die Wohnung wirklich im „Ruhezustand“ ist. Ein Blick auf den Stromzähler zeigt, was bei Abwesenheit noch an Strom verbraucht wird.

„Während eines Urlaub sollte der Stromverbrauch so gering wie möglich gehalten werden“, informiert Roland Pause, Energieexperte der Verbraucherzentrale Sachsen. „Dabei ist es ganz wichtig, die Elektrogeräte, die in der Urlaubszeit nicht benötigt werden, komplett vom Stromnetz zu trennen. Geräte im Stand-by-Modus sind die größten heimlichen Stromfresser. Eine schaltbare Steckdosenleiste bietet sich da an, um mit einem Schaltvorgang alle Geräte vom Netz zu trennen.“

Bei einer dreiwöchigen Abwesenheit lohnt es sich auch darüber nachzudenken, ob das Betreiben eines Kühlschranks in dieser Zeit notwendig und

sinnvoll ist. Leicht verderbliche Lebensmittel sollten aufgebraucht werden, so dass man den Kühlschrank befristet außer Betrieb nimmt, gegebenenfalls abtaut und ihm eine Ruhepause gönnt.

Sinnvoll ist es auch, kleine Elektroboiler generell vom Netz zu nehmen. Größere Boiler sollten nur bei Abwesenheit von mehr als einer Woche abgeschaltet werden, da sonst für die Wiedererwärmung mehr Energie benötigt wird als für das Warmhalten. Bei der Wiederinbetriebnahme sollte aus hygienischen Gründen die Wassererwärmung auf über 60 Grad erfolgen.

Ein letzter Rundgang durch die Wohnung beseitigt alle Zweifel, ob wirklich alle nicht benötigten Geräte abgeschaltete wurden. Das in der Urlaubszeit eingesparte Geld kann schon der Grundstein für die nächste Urlaubsreise sein.

Verbraucher, die den Energieverschwendern auf die Spur kommen wollen, können auch bei der Verbraucherzentrale in Hoyerswerda, Einsteinstr. 47, Haus D kostenlos Stromverbrauchsmessgeräte ausleihen.

Die Ernte veredelt genießen Verbraucherzentrale Sachsen gibt Aus- kunft über Konservierungs- und Veredel- ungsverfahren

Kleingärtner berichten wieder voller Stolz, dass etwas gewachsen ist. Denn was im Frühjahr Steckling, Saatgut oder farbenfrohe Blüte war, kann jetzt geerntet werden. Je nach Umfang der kleinbäuerlichen Freizeiterfolge wird früher oder später klar, dass ein ausschließlicher Frischverzehr unmöglich ist.

„Einfrieren und Einkochen sind sowohl im privaten Haushalt als auch in der Industrie die gängigen Verfahren, um mikrobiellem Verderb Einhalt zu bieten“, informiert Jens Luther von der Verbraucherzentrale Sachsen. Daneben erfreuen sich das Zuckern von Früchten, wie es bei Marmeladen der Fall ist, und das saure Einlegen von Gemüse großer Beliebtheit. Eine andere Methode ist das Konservieren in Alkohol. Der Rumtopf ist hier wahrscheinlich das bekannteste Beispiel. Die haltbarmachenden Wirkungen sind je nach Verfahren sehr unterschiedlich. „Das Ziel ist immer gleich“, meint Jens Luther. „Schließlich sollen

Bakterien zerstört und am Wachstum gehindert werden“.

Eher veredelnden Charakter hat der Alkohol beim Herstellen von Weinen und Likören. „Hier geht es nicht so sehr darum, die Frucht oder gesundheitsförderliche Inhaltsstoffe zu erhalten, viel mehr sind Beeren Trauben und Co. Ausgangsstoff für neue Produkte“, so Jens Luther.

Diese Verarbeitungswege konservieren somit die Erntefreuden, und bei einer ausgewogenen Lebensmittelauswahl kann der Hobby-Lebensmitteltechnologe seine Gartenfreunde sogar über den Herbst hinaus genießen.

Die Verbraucherzentrale Sachsen gibt am Ernährungstelefon Auskunft zu Haltbarmachungs- und Verarbeitungsverfahren in der Erntezeit. Unter der Nummer 0180-5-791352 (Festnetzpreis 14 Cent/Min.; Mobilfunkpreis maximal 42 Cent/Min.) werden jeweils montags, mittwochs und donnerstags von 10 bis 16 Uhr Fragen zu Ernährungsthemen beantwortet. Termine für die persönliche Beratung können unter der Rufnummer 0180-5-797777 (Festnetzpreis 14 Cent/Min.; Mobilfunkpreis maximal 42 Cent/Min.) vereinbart werden.

Informationen / Informacije**I M P R E S S U M****HERAUSGEBER:**

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Büro Oberbürgermeister und Amt Innerer Service, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.